

Federführendes Amt:

Amt für Jugend und Familien

Beratungsfolge	Behandlung	Termin
Verwaltungsausschuss	Beschlussfassung <span style="float: right;">Ö</span>	26.01.2021

**Betreff:**

***Benutzungsordnung für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden***

**Beschlussvorschlag:**

Der Änderung der Benutzungsordnung für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden wird zugestimmt.

CO <sub>2</sub> -Relevanz:				
Auswirkung auf den Klimaschutz	<b>Nein</b> x	<b>Ja</b>	positiv <input type="checkbox"/> negativ <input type="checkbox"/>	geringfügig <input type="checkbox"/> erheblich <input type="checkbox"/>

Begründung/ Optimierung:

**Finanzielle Auswirkungen:**

Produktgruppe / Maßnahme		
Haushaltsansatz		
Üpl./Apl. gen. Haushaltsmittel / übertragener Ermächtigungsrest		
Ausgegebene Haushaltsmittel und erteilte Aufträge		
Noch freie Haushaltsmittel		
Verpflichtungsermächtigungen f. Ausz. in Folgejahren		
Zu erteilende Aufträge/zu vergebende Leistungen		
Zu genehmigende üpl./apl. Aufwendung / Auszahlung		
Zu genehmigende üpl./apl. Verpflichtungsermächtigung		

## Begründung:

Die Anpassungen der **Benutzungsordnung für die vorschulischen Kindertageseinrichtungen der Stadt Winnenden** erfolgen hauptsächlich aufgrund geänderter gesetzlicher Vorgaben in unterschiedlichen Bereichen.

Die Änderungen betreffen folgende Punkte der Benutzungsordnung:

### **Nr. 1.6**

**Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Vorlage:**

- **der Bescheinigung über das Ergebnis der ärztlichen Untersuchung und der durchgeführten Impfberatung**
- **des Nachweises über die Masernimpfung oder Immunität**
- ...

Die Regelungen zur Impfberatung wurden durch die *„Richtlinien des Sozialministeriums und des Kultusministeriums über die ärztliche Untersuchung nach § 4 des Kindertagesbetreuungsgesetzes und die ärztliche Impfberatung nach § 34 Absatz 10a des Infektionsschutzgesetzes“* neu gefasst.

Der notwendige Nachweis über die Masernimpfung oder Immunität für Kinder in Kindertageseinrichtungen wurde 2020 im *„Gesetz für den Schutz vor Masern und zur Stärkung der Impfprävention (Masernschutzgesetz)“* eingeführt.

### **Nr. 5.3**

**Der Einrichtungsträger kann das Benutzungsverhältnis aus wichtigem Grund beenden. Wichtige Gründe sind insbesondere ein Zahlungsrückstand von mehr als zwei Monatsbeiträgen trotz Abmahnung oder wenn das Kind länger als 2 Monate unentschuldigt fehlt. Ein Ausschluss ist auch bei wiederholter Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Elternpflicht möglich (z. B. wiederholte Verstöße gegen Ziff. 2.4 Satz 2). Kinder, die permanent den geordneten Ablauf der Betreuungseinrichtung u. a. durch Belästigung und Gefährdung anderer Kinder stören und die Weisungen der Betreuungskraft nicht befolgen, können nach vorheriger Abmahnung bei den Eltern vom Besuch der Einrichtung ganz oder zeitweise ausgeschlossen werden.**

**Bei Gefahr für die Gesundheit weiterer Kinder der Einrichtung oder selbstgefährdendem Verhalten ist auch ein fristloser Ausschluss möglich.**

**Der Ausschluss des Kindes erfolgt durch schriftlichen Bescheid; er ist unter Wahrung einer Frist von 4 Wochen anzudrohen.**

Es kam in der Vergangenheit in seltenen Einzelfällen vor, dass Kinder aufgrund massiver Verhaltensauffälligkeiten mit Fremd- und Selbstgefährdung zeitweise oder auch ganz von der Betreuung in der Kindertageseinrichtung ausgeschlossen werden mussten. Der Passus soll um den Begriff des „selbstgefährdenden Verhaltens“ ergänzt werden.

### **Nr. 7.1**

**Krankheitsfälle sind entsprechend den Ausführungen des Infektionsschutzgesetzes zu regeln.**

**Über diese Regelungen des IfSG sind die Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gemäß §34 Abs. 5 S.2 IfSG zu belehren. Die Belehrung erfolgt durch die Kenntnisnahme des Merkblattes (s. Aufnahmeheft).**

Hier werden neue Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes umgesetzt.

## **Nr. 7.2**

**Bei Erkrankungen oder Verdacht auf Erkrankung des Kindes oder eines Familienmitgliedes an einer ansteckenden Borkenflechte, Cholera, COVID-19 (Coronavirus SARS-CoV-2), Enteritis durch EHEC- Bakterien, Keuchhusten, Krätze, Masern, Hirnhautentzündung durch Hib- Bakterien, Mumps, Parathyphus, Pest, Windpocken, Poliomyelitis, Scharlach, Shigellose, ansteckungsfähiger Tuberkulose, Typhus abdominalis, virusbedingtem hämorrhagischem Fieber, Virushepatitis A oder E, Meningokokken- Infektion, infektiöse Gastroenteritis, Kinderlähmung, Diphtherie, Röteln, Masern oder bei Verlausung ist das Betreten sowie der Besuch der Einrichtung ausgeschlossen.**

Hier werden neue Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes umgesetzt.

## **Anlagen:**

Benutzungsordnung 2021 - Endfassung